

Bundessozialgericht

6 RKa 5/87

Im Namen des Volkes

Verkündet am
15. Dezember 1987

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1.,

2.,

3.,

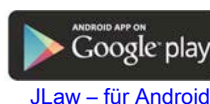
4.,

Prozeßbevollmächtigter:,

5.,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

6.,

Prozeßbevollmächtigter:,

7.,

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 15. Dezember 1987

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 24. September 1986 - L 7 Ka
1177/83 - wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-3-

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit wird wegen - einstweiliger - Einbehaltung des Kassen- und Vertragsarzthonorars des Klägers für das Quartal I/1980 geführt.

Der Kläger war bis zum zweiten Quartal 1980 als Kassenzahnarzt zugelassen und als Vertragszahnarzt an der Ersatzkassenpraxis beteiligt. Die aus seinen Abrechnungsunterlagen für I/1980 sich ergebenden Beträge behielt die beklagte Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZÄV) zur Verrechnung mit Rückerstattungsforderungen zurück. Zur Begründung gab sie an: Einzelne Krankenkassen machten ihr gegenüber Forderungen geltend, die sich aus (vom Kläger) gefälschten Abrechnungsunterlagen über Material- und Laborkosten ergäben. Deshalb könne auch sie gegenüber dem Kläger geleistete Zahlungen zurückfordern. Bis die Krankenkassen die Beträge ermittelt hätten, sei es geboten, die bei ihr zur Zahlung an den Kläger anfallenden Beträge zur Aufrechnung zurückzubehalten. Dies sei aufgrund des öffentlich-rechtlichen Erstattungsrechts sowie des § 24 des Bundesmantelvertrages für Zahnärzte (BMVZ) und des § 12 Nr 6 des Ersatzkassenvertrages-Zahnärzte (EKV-Z) gerechtfertigt (Bescheid vom 25. April 1980).

Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte aus folgenden Gründen zurück: Bei der Zurückbehaltung des Honorars handele es sich um eine vorläufige Maßnahme zur Sicherung der Rückerstattungsan-



sprüche. Über die im Bescheid vom 25. April 1980 angezogenen Vorschriften hinaus sei die Zurückbehaltung durch die nach § 202 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zur Anwendung kommenden §§ 916 ff der Zivilprozeßordnung (ZPO) gerechtfertigt. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften im Verwaltungsverfahren ergebe sich aus dem Umstand, daß dieses als Vorverfahren Klagevoraussetzung für das Sozialgerichtsverfahren sei und deshalb den im Sozialgerichtsverfahren geltenden Verfahrensgrundsätzen folgen müsse. Die Voraussetzungen für einen Arrest im Sinne dieser Vorschriften lägen vor. Die begründete Besorgnis, daß ohne Zurückbehaltung die Ansprüche nicht mehr durchgesetzt werden könnten, ergebe sich allein aus der Berufsaufgabe des Klägers (Widerspruchsbescheid vom 8. Mai 1980).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Es ist zu der Auffassung gelangt, daß die Beklagte zu Recht das zuletzt mit DM 91.849,83 bezifferte Honorar des Klägers für I/1980 zurückbehalten habe. In entsprechender Anwendung des § 12 Nr 6 EKV-Z sei die Beklagte nicht nur berechtigt, sondern gegenüber den Vertragskassen sogar verpflichtet, Honorarzahlungen teilweise oder ganz auszusetzen. Allein im Ersatzkassenbereich bestehe eine Schadensforderung von DM 37.612,80. Im RVO-Kassenbereich seien zwar Schadensersatzansprüche zurückgenommen worden. Das SG habe aber eine Honorarkürzung von DM 231.856,62 bestätigt. Es müsse der aus § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entwickelte Rechtsgedanke der unzulässigen Rechtsausübung anwendbar sein, daß derjenige eine ihm zustehende Leistung nicht verlangen könne, der zur alsbaldigen Rückgewähr verpflichtet sei. Der Beklagten müsse



-5-

die Möglichkeit verbleiben, die vom Kläger durchgeführten Manipulationen zunächst aufzudecken und solange eine Sicherheit für die noch festzusetzenden Beträge zu behalten (Urteil vom 29. Juni 1983).

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Der Rechtsstreit betreffe Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu drei Monaten (§ 144 Abs 1 Nr 2 SGG). Das Quartal II/1980 habe der Kläger wegen Aufgabe seiner Praxis nicht mehr abgerechnet. Die Rechtsmittelbelehrung des SG, wonach das Urteil mit der Berufung angefochten werden könne, reiche nicht aus, um eine Berufungszulassung nach § 150 Nr 1 SGG annehmen zu können. Die Berufung sei auch nicht nach § 150 Nr 2 SGG zulässig, denn der Kläger habe in der Berufungsinstanz keinen Verfahrensmangel gerügt. Abgesehen davon sei kein Verfahrensmangel des erstinstanzlichen Gerichts zu erkennen (Urteil vom 24. September 1986).

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und zur Begründung ausgeführt: Bei der Überprüfung, ob die "Gegenrechte" der Beklagten etwa in Form des Arrestes oder in Form der Einrede nach § 242 BGB bestehen oder nicht, könne der Berufungsausschluß gemäß § 144 Abs 1 Nr 2 SGG nicht eingreifen. Die "Gegenrechte" der Beklagten seien von den eigentlichen Leistungsansprüchen des Klägers zu trennen. Dies ergebe sich besonders deutlich aus § 141 Abs 2 SGG, wo ausdrücklich geregelt werde, daß bei einer Aufrechnung die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht bestehe, bis zur Höhe des Betrages der Rechtskraft fähig sei, für den die



Aufrechnung geltend gemacht worden sei. Die "Gegenrechte" der Beklagten beträfen anders als bei der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) in SozR 1500 § 144 Nr 25 nicht eine einmalige Leistung, sondern wiederkehrende Leistungen für weit über drei Monate hinaus (ab 1979 bzw schon ab 1978). Streitbefangen seien zudem Honorare für zwei Zeiträume von je drei Monaten, nämlich die Honorare im Ersatzkassenbereich einerseits und die Honorare im RVO-Kassenbereich andererseits (zur Zusammenrechnung mehrerer Quartale: BSG SozR § 144 SGG Nr 21 und SozR 1500 § 144 Nr 1; Meyer-Ladewig, SGG mit Erläuterungen, 3. Aufl, § 144 Nr 9). Daß beide Honorararten das gleiche Quartal beträfen, ändere nichts daran, daß nach Sinn und Zweck des § 144 Abs 1 Nr 2 SGG es sich um wiederkehrende Leistungen für zwei Zeiträume von je drei Monaten handele. Nicht unzulässig sollten nach § 144 SGG Berufungen sein, die sich auf Rückforderungen erstreckten, weil durch derartige Ansprüche unmittelbar in das Vermögen des Betroffenen eingegriffen werde (dazu BSG SozR 1500 § 144 Nr 21). In einen Vermögenswert greife auch die Beklagte ein. Schließlich betreffe der Einbehalt nicht nur das Quartal I/1980, sondern auch die folgenden Quartale. Daß von ihm (dem Kläger) im Quartal II/1980 keine Arbeiten mehr verrichtet worden seien, habe nicht zuletzt auch daran gelegen, daß durch den gänzlichen Honorareinbehalt ihm die Fortführung der Praxis nicht mehr zuzumuten gewesen sei. Dadurch seien ihm aber möglicherweise Schadensersatzansprüche entstanden. In der Entscheidung des BSG vom 10. März 1987 - 3 RK 7/86 - werde auf das Problem hingewiesen, daß die Rückforderung von Leistungen nach § 50 Abs 2 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - möglicherweise ebenfalls unter



die Regelung des § 149 SGG falle und nicht, wie nach der bisherigen Rechtsprechung, unter die Bestimmung des § 144 Abs 1 SGG.

Der Kläger rügt außerdem, das LSG habe § 150 Nr 2 SGG verletzt. Das Urteil des SG beruhe auf einer Verletzung des § 198 SGG, wonach die Vorschriften über den Arrest gemäß §§ 916 ff ZPO nicht anwendbar seien. Es könne auch nicht unter Bezugnahme auf § 242 BGB der Ausschluß der Arrestvorschriften umgangen und damit der gleiche Effekt erreicht werden. Eine entsprechende Rüge ergebe sich aus der Berufungsbegründung.

Abschließend trägt der Kläger vor, das Urteil des SG hätte aufgehoben werden müssen. Ein Grund für die Zurückbehaltung habe nicht (mehr) bestanden, nachdem die Rückforderungs- und Schadensersatzbescheide sämtlich durch das LSG aufgehoben worden seien. Vor allem aber könne ein "Arrest" als vorläufige Maßnahme nicht dazu herhalten, daß ein Honorar, welches 1980 erarbeitet worden sei, im Jahre 1986 bzw 1987 immer noch einbehalten werde, obwohl noch keinerlei Feststellung über irgendeinen Schadensersatzanspruch oder Rückforderungsanspruch bestehe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. September 1986 sowie das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt vom 29. Juni 1983 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25. April 1980 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 1980 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen,



-8-

das Honorar für das Quartal I/1980 unverzüglich auszusahlen.

Die Beklagte und die Beigeladenen zu 1. bis 7. beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Sie halten die Entscheidung des LSG für zutreffend.

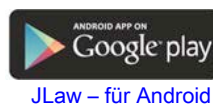
In der Sache räumt die Beklagte ein, daß noch keine verbindlichen Bescheide (über die Rückforderungsansprüche) vorlägen. Das LSG habe die Begründung der Prüfbescheide etc als nicht ausreichend angesehen. Die zuständigen Instanzen seien aber vom LSG aufgefordert worden, erneut zu entscheiden. Wenn und solange diese Entscheidungen zu erwarten seien, ergebe sich für sie (die Beklagte) die Berechtigung, einen Vergütungsbehalt zu beschließen. Ihre Einstandspflicht gegenüber Forderungen der AOK-W. F. habe das BSG im Verfahren 6 RKa 22/86 anerkannt, weshalb sich bereits aus diesem Verfahren die Berechtigung zum Einbehalt des dort streitigen Betrages ergebe.

Die Beigeladenen zu 1., 2. und 5. sehen für die KZÄV keine andere Möglichkeit als die Honorareinbehaltung, um ihrer inzwischen vom BSG bestätigten Gewährleistungspflicht gerecht zu werden. Die Beigeladene zu 5. verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Senats vom 21. November 1986 - 6 RKa 5/86 -.

Der Beigeladene zu 7. widerspricht insbesondere dem Vortrag des Klägers zu § 150 Nr 2 SGG. Richtig interpretiert ergebe sich aus



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-9-

dem Urteil des SG, daß - bezogen auf den Ersatzkassenbereich - die Einbehaltung nach einer an § 242 BGB ausgerichteten Auslegung des § 12 Nr 6 EKV-Z für rechtens gehalten worden sei. Insoweit könne ein Verfahrensmangel nicht vorliegen; vielmehr habe das SG materielles Recht ausgelegt und angewandt.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat seine Berufung zu Recht als unzulässig verworfen.

Die Berufung gegen das Urteil des SG ist nach § 144 Abs 1 Nr 2 SGG ausgeschlossen, denn sie betrifft Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen nur für einen Zeitraum bis zu drei Monaten. Unstreitig beschränken sich die vom Kläger geltend gemachten Kassen- und Vertragsarzthonorare auf das Quartal I/1980. Bei solchen Honoraren handelt es sich um wiederkehrende Leistungen im Sinne der genannten, vom LSG angewandten Vorschrift (ständige Rechtsprechung des BSG, Nachweise bei Meyer-Ladewig aaO § 144 RdNr 8).

Der Einwand des Klägers, die angeblichen Gegenrechte, mit denen die Beklagte die Zurückbehaltung seiner Honorare rechtfertige, erstreckten sich auf mehrere Abrechnungsquartale, ändert nichts daran, daß es in diesem Rechtsstreit nur um Honorarleistungen für ein einziges Quartal geht. Über die von der Beklagten geltend gemachten Gegenrechte ist vom SG nicht entschieden worden und nicht zu entscheiden gewesen. Insbesondere hat die Beklagte in



diesem Verfahren nicht mit bestimmten Gegenforderungen aufgerechnet, so daß der Hinweis des Klägers auf § 141 Abs 2 SGG ins Leere geht. Gegenstand des vom SG entschiedenen Rechtsstreits ist die Honorareinbehaltung als einstweilige Maßnahme gewesen. Dieser Maßnahme liegt zugrunde, daß über die Gegenansprüche der Beklagten noch nicht (endgültig) entschieden ist.

Der Anwendung des § 144 Abs 1 Nr 2 SGG steht nicht entgegen, daß sich die streitbefangenen Honorare für das Quartal I/1980 sowohl auf den kassenärztlichen Bereich (auf Leistungen für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen) als auch auf den vertragsärztlichen Bereich (auf Leistungen für Versicherte der Ersatzkassen) beziehen. Soweit die Rechtsprechung die Zusammenrechnung mehrerer Zeitabschnitte - Honorarabrechnungsquartale - zuläßt, geht sie davon aus, daß es sich um verschiedene Zeitabschnitte handelt (vgl Meyer-Ladewig aaO § 144 RdNr 9).

Die übrigen Einwendungen des Klägers greifen ebenfalls nicht durch. Auch wenn die Beklagte ihre einstweilige Zurückbehaltung mit Rückforderungsansprüchen begründet, sind diese doch nicht Gegenstand des Rechtsstreits geworden. Über diese Rückforderungsansprüche wird dem Grunde und der Höhe nach in anderen Verfahren gestritten. Die vom Kläger für möglich gehaltenen eigenen Schadensersatzansprüche hat er im erstinstanzlichen Verfahren nicht zur Entscheidung gestellt; er kann daher auch seine Berufung nicht darauf stützen.

Schließlich ist die Rüge des Klägers unbegründet, das LSG habe



§ 150 Nr 2 SGG verletzt. Das SG hat die einstweilige Honorareinbehaltung mit einer entsprechenden Anwendung des § 12 Nr 6 EKV-Z und mit dem aus § 242 BGB entwickelten Rechtsgrundsatz der unzulässigen Rechtsausübung gerechtfertigt. Es hat insoweit, worauf der Beigeladene zu 7. zutreffend hinweist, materielles Recht angewandt. Ein Verfahrensverstoß kann darin nicht gesehen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)